



LS.16.04-03-02-03-V01

ANTRAG Nr. 26/23

nach § 17 GeschO

Betr.: Ermöglichung beider Vorsitzende*n von Kirchengemeinden durch gewählte oder zugewählte Mitglieder

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Kirchengemeindeordnung so zu ändern, dass es möglich wird, dass der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende von gewählten bzw. zugewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats wahrgenommen werden können.

Begründung:

Spätestens mit dem Pfarrplan 2030 wird die Anzahl der im aktiven Dienst befindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer so gering, dass eine Konzentration auf die Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht ermöglicht werden soll.

Dabei bleibt die Leitung der Kirchengemeinde durch Kirchengemeinderat und Pfarrer*innen (§ 16 KGO) und die Zuordnung mindestens einer Pfarrperson pro Kirchengemeinde unangetastet. Es soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Vorsitz der Kirchengemeinde nicht mehr zwingend von einer Pfarrperson wahrgenommen werden muss. Wenn beispielsweise eine Pfarrstelle zwei oder drei Gemeinden zugeordnet ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der/die Stelleninhaber*in nicht in allen Kirchengemeinderäten den 1. oder 2. Vorsitz führen muss.

Ein dementsprechender Vorschlag zur Änderung von § 23 KGO „Vorsitzende des Kirchengemeinderats“ lautet wie folgt:

(1) Der Kirchengemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder *aus seiner Mitte* ~~eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum~~ *einen* ersten und einen *zweiten* Vorsitzenden. ~~Den zweiten Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer. Der Kirchengemeinderat kann vor jeder Wahl einer oder eines Vorsitzenden beschließen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten Vorsitz führt und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten.~~ *Dabei muss einer der beiden Vorsitzenden ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied sein.*

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder eine ~~n neuen gewählte Vorsitzende oder einen neuen gewählten~~ **1. oder 2.** Vorsitzenden wählen. ~~Soweit der Kirchengemeinderat nicht erneut einen Beschluss nach Absatz 1 Satz 3 fasst, ist diese oder dieser erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender.~~ **Dabei gilt Absatz 1, Satz 2 unverändert.**

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ~~ist.~~ **sein kann.**

(4) Die oder der/**die** gewählte Vorsitzenden ~~ist.~~ **sind** von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan für die Dauer ihrer beziehungsweise seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verliert, zurücktritt oder eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

Stuttgart, 26.Juni 2023

1. Prof. Dr. Martin Plümicke
Dr. Antje Fetzer-Kapolnek
Jörg Beurer
Ulrike Sämann
Renate Simpfendörfer
Johannes Söhner

2. Hellger Koepff
Ruth Bauer
Erhard Mayer
Gabriele Mihy
Christiane Mörk

3. Michael Schradi
Angelika Klingel
Birgit Auth-Hofmann
Marion Scheffler-Duncker
Dr. Hans-Ulrich Probst